

Bereitstellungstag: 06.10.2026



Allgemeinverfügung
zur Durchführung von Treibjagden nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz
gegen die afrikanische Schweinepest

Allgemeinverfügung der Stadt Bad Mergentheim zur Durchführung von Treibjagden nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz vom **05. Oktober 2026**

Die Stadt Bad Mergentheim – Kreispolizeibehörde – erlässt als Präventionsmaßnahme gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) aufgrund von § 12 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG) i. V. m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Jagd ausübungsberechtigten wird für die Große Kreisstadt Bad Mergentheim, eine Befreiung für die Durchführung von Treibjagden auf Schwarzwild an Sonn- und Feiertagen erteilt.
2. Treibjagden nach Ziffer 1 sind der unteren Jagdbehörde vorab formlos per E-Mail unter jagd-waffen@main-tauber-kreis.de anzuzeigen.
3. Die Befreiung in Ziffer 1 gilt nicht für Allerheiligen (1. November), den Ersten und Zweiten Weihnachtstag, Neujahr und das Erscheinungsfest (6. Januar).
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Sie ist zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Januar 2027.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann auf der Internetseite der Stadt Bad Mergentheim unter [Öffentliche Bekanntmachungen aus Bad Mergentheim \(bad-mergentheim.de\)](https://www.bad-mergentheim.de/oeffentliche-bekanntmachungen) sowie während der üblichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Stadt Bad Mergentheim, Ordnungs- und Gewerbeamt, Bahnhofplatz 1 in 97980 Bad Mergentheim, eingesehen werden.

Hinweise

Die Verkehrssicherungspflichten sowie § 7 Abs. 1 FTG, wonach alle zur Störung des Gottesdienstes geeignete Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden zu vermeiden sind, bleiben davon unberührt.

Begründung

I.

Am 15. Juni 2024 wurde in Hessen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau festgestellt und per Allgemeinverfügungen vom 17. Juni 2024 die erforderlichen Schutzzonen (Infizierte Zone und Kernzone) mit entsprechenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eingerichtet. In der Folge kam es in Hessen sowohl bei Wildschweinen als auch in Hausschweinebeständen zu weiteren Nachweismeldungen, teilweise auch in unmittelbarer Nähe zu Baden-Württemberg. Mittlerweile hat die Afrikanische Schweinepest auch Baden-Württemberg erreicht, nachdem ein am 3. August 2024 krank erlegtes Wildschwein im Rhein-Neckar-Kreis (Hemsbach) ebenfalls positiv auf das ASP-Virus getestet wurde. Am 7. März 2025 wurde bei einem tot aufgefundenen Wildschwein nördlich der A6 bei Mannheim ebenfalls das ASP-Virus nachgewiesen. Am 16. Juni 2025 folgte ein weiterer positiver Befund bei einem erlegten Frischling im Rhein-Neckar-Kreis, zudem kam es zu einem positiven Knochenfund. In Baden-Württemberg wurden seit letztem Jahr insgesamt 27 ASP-Fälle bei Wildschweinen, davon 12 Fälle im Rhein-Neckar-Kreis und 15 Fälle in Mannheim, nachgewiesen (Stand 19.08.2025). Mannheim weist seit 17.07.2026 außerdem das gesamte Stadtgebiet als Sperrzone II aus.

Da zu befürchten ist, dass sich die Seuche weiter in südöstlicher Richtung ausbreitet und die Wild- und Hausschweinebestände in Baden-Württemberg gefährdet, wurden in dem unmittelbar zu Hessen und dem Rhein-Neckar-Kreis angrenzenden und unter epidemiologischen Gesichtspunkten im Nahbereich des Seuchengeschehens liegenden baden-württembergischen Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis ebenfalls bereits vorbeugende Maßnahmen getroffen. Der Main-Tauber-Kreis liegt unter epidemiologischen Gesichtspunkten ebenfalls im Nahbereich des Seuchengeschehens und seit 9. Mai 2025 auch in der erweiterten Sicherheitszone. Aus diesem Grund wurde für den Main-Tauber-Kreis u.a. die erweiterte Untersuchungspflicht für gesund erlegte Wildschweine mittels Allgemeinverfügung vom 13. Mai 2025 angeordnet.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche (Kategorie A), die ausschließlich Schweine (Hausschweine, Wildschweine) befällt und für infizierte Haus- und Wildschweine regelmäßig tödlich endet. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege. Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation von Schwarzwild zur Bekämpfung eingesetzt werden.

II.

1.

Die Stadt Bad Mergentheim ist als Kreispolizeibehörde für die Erteilung der Befreiung vom Sonn- und Feiertagsverbot des § 6 Abs.1 FTG nach § 12 Abs. 1 Hs. 2 FTG in Verbindung mit §§ 107 Abs. 3, 113 Abs. 1 Polizeigesetz, § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die erteilte Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz ist § 12 Abs. 1 Hs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 FTG.

Gemäß § 6 Abs. 1 FTG dürfen Treibjagden grundsätzlich nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen abgehalten werden. Eine Treibjagd im Sinne dieses Gesetzes ist gemäß § 8 Abs. 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) eine Jagd, bei der mehr als 15 Personen als Treiberinnen oder Treiber oder als Schützinnen oder Schützen teilnehmen. Die Kreispolizeibehörden können von diesem Verbot gemäß § 12 Abs. 1 FTG in besonderen Ausnahmefällen befreien.

Vor dem Hintergrund, dass die Afrikanische Schweinepest auch in Baden-Württemberg angekommen ist, die erweiterte Pufferzone unmittelbar an den Main-Tauber-Kreis grenzt und sich die erweiterte Sicherheitszone mittlerweile auf den Landkreis erstreckt, ist es erforderlich, alle jagdlichen Möglichkeiten zur Reduzierung von Schwarzwild auszuschöpfen.

Die Maßnahme steht dabei nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild – auch an Sonn- und Feiertagen – ist dabei eine entscheidende Voraussetzung zur Minimierung der Risiken eines Seucheneintrags und zur Verhinderung einer schnellen Seuchenausbreitung bei einem Ausbruch. Vor allem wird hierdurch auch berufstätigen Jagdausübungsberechtigten ermöglicht, Treibjagden durchzuführen und daran zu partizipieren, was wiederum für die o.g. Ziele förderlich ist.

Mithin stehen auch keine anderen, mildereren Mittel zur Verfügung, die zur Reduktion des Wildschweinbestands gleichermaßen geeignet sind.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da der gesamtwirtschaftliche Schaden, der durch einen ASP-Ausbruch in schweinehaltenden Betrieben im Main-Tauber-Kreis ausgelöst werden würde, höherrangig zur Einschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe zu bewerten ist. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an Treibjagden auch an Sonn- und Feiertagen zur Reduzierung der Schwarzwildbestände zur Abwehr möglicher Schäden das besondere Schutzinteresse anderer an Arbeitsruhe und Erbauung an diesen Tagen, welches in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung für Baden-Württemberg einen herausgehobenen Schutz genießt. Insbesondere wurden die gesetzlichen Feiertage i. S. d. § 1 FTG von der Befreiung (Ziffer 3) ausgenommen.

2.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 der Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet (Ziffer 4). Dieses liegt vor, da die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Reduzierung des Wildschweinbestands und die damit einhergehende frühzeitige Erkennung eines Seuchengeschehens durch Beprobung der erlegten Wildschweine ist hierfür unabdingbar. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter, u. a. der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit einer Vielzahl von Haus- und Wildschweinen sowie des Eigentums der betroffenen Tierhalter, da durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in die Hausschweinbestände steigt. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

3.

Die Bewilligung ist zunächst bis zum Ablauf des 31. Januar 2027 befristet.

In zeitlicher Hinsicht gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit regelmäßig eine Befristung der getroffenen Schutzmaßnahmen (vgl. BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38), worunter auch im weiteren Sinne die erteilte Befreiung nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz fällt, da diese in Abhängigkeit zum festgestellten ASP-Fall im Rhein-Neckar-Kreis und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen in den umliegenden Stadt- und Landkreisen steht.

Vor dem Hintergrund, dass die unmittelbar vom Ausbruchsgeschehen betroffenen Stadt- und Landkreise einer fortwährenden Beobachtungs- und Überprüfungspflicht unterliegen (vgl. bspw. ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; s. auch HmbOVG BeckRS 2020, 9944 Rn. 26; NdsOVG BeckRS 2020, 10749 Rn. 28; BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38), erscheint es angemessen, die Befristung für die Befreiung zunächst auf die Herbst- und Wintermonate zu beschränken und bei fortdauernder veterinärepidemiologischer Erforderlichkeit zu verlängern. Sofern die Schutzmaßnahmen sich schon vor Ablauf des vorgesehenen Geltungszeitraums als nicht mehr erforderlich erweisen, werden sie aufgehoben oder modifiziert (vgl. ThürOVG BeckRS 2020, 12181 Rn. 63; ebenso BayVGH BeckRS 2020, 6515 Rn. 38).

4.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG öffentlich, da aufgrund der Vielzahl an Jagdrevieren im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde und dem Ziel einer schnellen und wirksamen Prävention bzw. Seuchenbekämpfung eine Einzelbekanntgabe untunlich wäre. Aus diesem Grund bedarf es auch eines Inkrafttretens der Verfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Stadt Bad Mergentheim, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in 70565 Stuttgart, Ruppmannstraße 21.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs stellen.

Bad Mergentheim, 05. Oktober 2026

gez.

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

- Kreispolizeibehörde -